



Informationen der Gemeinde Windach

Liebe Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger,

das Thema „zuviel bezahlte Umsatzsteuer bei Wasser-Hausanschlüssen“ beschäftigt zurzeit die Gemeinden. Wir möchten Sie mit den nachfolgenden Ausführungen über die rechtliche Situation und die Rückerstattungsmöglichkeiten informieren. Weiterhin erinnern wir an die Räum- und Streupflichten sowie das erforderliche Zurückschneiden überhängender Bäume und Sträucher.

Umsatzsteuer-Erstattung für Wasserhausanschlüsse

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass das Legen von Wasserhausanschlüssen umsatzsteuerrechtlich als Teilaspekt der Wasserlieferung anzusehen ist. Damit unterliegt das Verlegen von Wasserhausanschlüssen dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 %. Bisher wurde diese Leistungserbringung dem vollen Steuersatz unterworfen (derzeit 19 % bzw. 16% bis 31.12.2006).

Der Gemeinderat Windach hat nun beschlossen, alle Herstellungsbeitragsbescheide sowie Rechnungen zur Erstattung von Wasserhausanschlusskosten, die ab dem 20.08.2000 erhoben wurden, dahingehend zu berichtigen und die zuviel erhobene Steuer zurückzuerstatten.

Die Erstattung kann nur auf Antrag, der durch den ursprünglich Leistenden zu stellen ist, erfolgen. Anträge hierzu sind bei der Verwaltungsgemeinschaft in Windach erhältlich.

Anträge sind bis spätestens 30.06.2010 bei der VG Windach einzureichen, verspätete Anträge können leider nicht mehr berücksichtigt werden. Informationen hierzu erteilt Herr Schmid, Tel. 08193/9305-20.

Räum- und Streupflicht

Jeder Grundstückseigentümer hat das ganze Jahr hindurch seiner Verkehrs-sicherungspflicht nachzukommen, d. h. dafür Sorge zu tragen, dass von seinem Grundstück keine Gefahren für andere ausgehen. Im Winter lauern zusätzlich Gefahren durch Schnee und Eisbildung. Diese Gefahren haben die Grundstückseigentümer abzuwehren, indem sie rechtzeitig räumen und streuen.

Verkehrssicherungspflichtig sind die Grundstückseigentümer aber nicht nur für ihren eigenen Grund und Boden, sondern auch für den vor dem Grundstück verlaufenden Gehweg. Denn die Gemeinde Windach hat von ihrem Recht Gebrauch gemacht, die Räum- und Streupflicht per Gemeindeverordnung auf die Bürger zu übertragen.

Gemäß §§ 9 u. 10 der Verordnung der Gemeinde Windach über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter haben die Grundstückseigentümer die vor ihrem Grundstück liegenden Gehbahnen von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z.B. Sand, Splitt) zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Ist kein Gehweg vorhanden, ist ein parallel zum Fahrbahnrand verlaufender Streifen von 1,0 m entlang des Grundstücks zu räumen und zu streuen.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs beginnt die Räum- und Streupflicht gegen 7:00 Uhr mit dem Aufkommen des Berufsverkehrs und endet gegen 20:00 Uhr. Ist ein Grundstückseigentümer während des Tages abwesend, etwa weil er berufstätig ist oder sich gerade im Urlaub befindet, hat er rechtzeitig für eine Vertretung zu sorgen.

Wie oft geräumt und gestreut werden muss, hängt von den Witterungsverhältnissen ab. Hat das Streugut seine Wirkung verloren, so muss wiederholt gestreut werden. Auf ein nochmaliges Streuen darf nur bei extremen Wetterlagen verzichtet werden.

Freie Sicht nach allen Seiten: Die Gemeinde bittet um Ihre Mithilfe!

Anpflanzungen beleben und verschönern das Ortsbild und tragen zur Verbesserung der Lebensräume für Mensch und Tier bei. Leider können durch Anpflanzungen aber auch Gefahrensituationen hervorgerufen werden. Bei der Gemeinde eingehende Hinweise und Beschwerden sowie selbst durchgeführte Ortsbesichtigungen zeigen uns, dass an Kreuzungen, Einmündungen sowie Fuß- und Radwegen immer wieder Behinderungen durch überhängende Äste und zu breit und zu hoch wachsende Hecken bestehen.

Dann kann es nur heißen: „**Bitte zurückschneiden!**“

Bitte prüfen Sie auch, ob Straßenlampen an der Grundstücksgrenze oder Schilder zugewachsen sind und deren Freischneiden erforderlich ist. Bedenken Sie: Durch das Zuwachsen von Straßenlampen oder Schildern (z.B. Straßenbezeichnungen, Omnibushaltestellen usw.) wird die Verkehrssicherheit beeinträchtigt und die Orientierung von ortsfremden Personen erschwert.

Anpflanzungen aller Art sowie Zäune, Stapel, Haufen und andere mit einem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen dürfen nicht angelegt werden, wenn sie die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen können.

Besonders gefährdet sind Kinder, die nach der Straßenverkehrsordnung bis zum vollendeten achten Lebensjahr mit ihrem Fahrrad den Gehweg benutzen müssen. Werden sie durch überhängende Äste zum Ausweichen auf die Straße verleitet, besteht erhöhte Unfallgefahr für sie.

Im Kreuzungsbereich von Straßen sind sog. „**Sichtdreiecke**“ grundsätzlich von jeder Bebauung freizuhalten. Das Sichtdreieck beschreibt ein Sichtfeld, das ein Verkehrsteilnehmer zur Verfügung hat, wenn er von einer untergeordneten in eine übergeordnete Straße einbiegen will. Wenn nun dieses Sichtdreieck durch Bebauung (Gartenzaun, Hecke, Baum o.Ä.) nicht mehr überschaubar ist, wird das Einbiegen in die bevorrechtigte Straße zum gefährlichen Glücksspiel.

Um Gefahrensituationen von vornherein zu vermeiden und allen Beteiligten zusätzlichen Aufwand zu ersparen, bitten wir Sie folgende Hinweise zu beachten:

1. Schneiden Sie Hecken, Sträucher und Bäume in Bereichen von Straßeneinmündungen und Kreuzungen so weit zurück, dass Sichtbehinderungen und Verkehrsgefährdungen ausgeschlossen sind. Achten Sie darauf, dass die Anpflanzungen nicht über die Grundstücksgrenze hinausragen.
2. Schneiden Sie auch Hecken, Sträucher und Bäume im Bereich von Straßenlampen und Schildern so weit zurück, dass die Lampen ihre Beleuchtungsfunktion erfüllen und die Schilder mühelos gelesen werden können. Besonders die Straßenlampen sind ein wesentlicher Bestandteil der Verkehrssicherheit. Deren einwandfreie Funktion soll auch Sie in der Dunkelheit vor möglichen Gefahren schützen.
3. Als Eigentümer bzw. Besitzer eines Grundstücks, das im Kreuzungsbereich von Straßen liegt, achten Sie bitte darauf, dass das Sichtdreieck frei gehalten wird.

Windach, im November 2009

G e m e i n d e

Graf

1. Bürgermeister